

## Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan und Gruppierungsplan

nach §§ 10 Absatz 2 i. V. m. § 49a HGrG

Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG hat in seiner fünften Sitzung am 24. April 2012 folgende Eckpunkte zur Anwendung des Gruppierungsplans beschlossen:

1. Der Gruppierungsplan ist anzuwenden, wenn die Haushaltswirtschaft in ihrem Rechnungswesen kameral ausgestaltet ist.
2. Unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft stellen Bund und Länder sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach diesem Gruppierungsplan bereitgestellt werden.
3. Sofern der Gruppierungsplan nur bis auf die Hauptgruppe (einstellig) oder die Obergruppe (zweistellig) gegliedert ist oder die Gruppen 531 bis 546 betroffen sind, können die jeweiligen Gebietskörperschaften (Bund und Länder) eine weitere Aufschlüsselung auf Gruppen (dreistellig) in eigener Verantwortung vornehmen, soweit das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens keinen anderweitigen Beschluss fasst.
4. Sofern der Gruppierungsplan spezielle Vorgaben für die Bundesebene enthält, die auf Landesebene nicht zur Anwendung kommen, können die Länder auf die Darstellung dieser Gruppe bzw. dieser Zuordnungshinweise verzichten, wobei sicherzustellen ist, dass nicht abgebildete Obergruppen und Gruppen nicht anderweitig belegt werden.
5. Soweit im Gruppierungsplan Paragraphen der BHO/LHO genannt sind, können diese durch die diesen entsprechende Bezeichnungen ersetzt werden.
6. Soweit zur Abbildung spezifischer Sachverhalte der Gebietskörperschaften Ergänzungen erforderlich sind, ist über das Statistische Bundesamt eine Klärung herbeizuführen. Das Statistische Bundesamt bereitet die vorliegenden Änderungen zur Beratung im Gremium auf. Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen werden in einer Übersicht dem Gremium zur Kenntnis zugeleitet. Bei materiellen Änderungen/Ergänzungen und/oder generell zu regelnden Sachverhalten bereitet das Statistische Bundesamt einen Beschlussvorschlag als Sammelantrag vor, der über das Bundesministerium der Finanzen dem Gremium zuzuleiten ist. Die jeweilige Gebietskörperschaft ist berechtigt, Änderungen/Ergänzungen zu veröffentlichen, sofern die Bereitschaft besteht, bei einem gegenteiligen Beschluss des Gremiums Weiteres zu veranlassen.

Das Antragsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaften bleibt davon unberührt.

7. Zur Gewährleistung der vom Gesetzgeber geforderten einheitlichen Verfahrens- und Datengrundlagen sind innerhalb der Gebietskörperschaften die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Umstellung der vorhandenen Systeme in einem angemessenen Zeitraum zu schaffen, der spätestens mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2017 in den jeweiligen Gebietskörperschaften endet.

## I. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

### 1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen	- Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Obergruppen	- Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Gruppen	- Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

### 2 Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

### 3 Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Übertragungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse

Übertragungsleistungen sind insbesondere Zinseinnahmen und -ausgaben, Darlehensrückflüsse, Gewährung von Darlehen, Tilgungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldenaufnahme. Keine Übertragungsleistungen sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

#### 3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen:	Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33
Ausgaben:	Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z.B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.3),

4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

### 3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34  
 Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z.B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/ Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

### 3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34  
 Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z.B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch

### Vermittlung von Banken

- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z.B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

## 3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z.B. beruflichen Bestimmungen ergeben.

II. Gruppierungsplan

<b>0</b>	<b>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel</b>	<b>Hauptgruppe 0</b>
<b>01</b>	<b>Gemeinschaftssteuern- und Gewerbesteuerumlage</b>	<b>Obergruppe 01</b>
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nummern 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).	Gruppe 018
<b>02</b>	<b>EU-Eigenmittel (nur Bund)</b>	<b>Obergruppe 02</b>
021	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	Gruppe 021
022	BNE-Eigenmittel der EU	Gruppe 022
023	Zölle	Gruppe 023
024	Abschöpfungen	Gruppe 024
<b>03 / 04</b>	<b>Bundessteuern</b>	<b>Obergruppen 03 / 04</b>
031	Energiesteuer	Gruppe 031
032	Tabaksteuer	Gruppe 032
033	Branntweinmonopol	Gruppe 033
034	Schaumweinsteuer	Gruppe 034
035	Kaffeesteuer	Gruppe 035
036	Versicherungsteuer	Gruppe 036
037	Stromsteuer	Gruppe 037

038	Kraftfahrzeugsteuer	Gruppe 038
039	Luftverkehrsteuer	Gruppe 039
041	Kernbrennstoffsteuer	Gruppe 041
044	Solidaritätszuschlag	Gruppe 044
049	Sonstige Bundessteuern	Gruppe 049
<b>05 / 06</b>	<b>Landessteuern</b>	<b>Obergruppen 05 / 06</b>
051	Vermögensteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053
055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Sportwettensteuer	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069
<b>07 / 08</b>	<b>Gemeindesteuern</b>	<b>Obergruppen 07 / 08</b>
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	Gruppe 071
072	Grundsteuer A	Gruppe 072
073	Grundsteuer B	Gruppe 073
075	Gewerbsteuer	Gruppe 075
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gruppe 076
077	Gewerbsteuerumlage	Gruppe 077
	Gewerbsteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.	
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 078
079	Gewerbsteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	Gruppe 079

082	Vergnügungssteuern z.B. Spielvergnügungsteuer	Gruppe 082
083	Hundesteuer	Gruppe 083
084	Getränkesteuer	Gruppe 084
086	Schankerlaubnissteuer	Gruppe 086
087	Jagd- und Fischereisteuer	Gruppe 087
089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	Gruppe 089
<b>09</b>	<b>Steuerähnliche Abgaben</b>	<b>Obergruppe 09</b>
092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
<b>1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.</b>	<b>Hauptgruppe 1</b>
<b>11</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>	<b>Obergruppe 11</b>
111	Gebühren, sonstige Entgelte  Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht Gruppe 112)  Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen  Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht Gruppe 341) Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)	Gruppe 111
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)  Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.	Gruppe 112
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen  Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.  Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden  Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)	Gruppe 119



Einnahmen aus Aufträgen Dritter  
 Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte  
 Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern  
 Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie  
 Fundsachen Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten,  
 Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung  
 Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen  
 Einnahmen aus Regressen  
 Vertragsstrafen (soweit nicht bei der Hauptforderung)  
 Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46  
 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)  
 Haftungsentzündigungen  
 Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des  
 Rechnungshofes  
 Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen  
 Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher  
 Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge  
 usw.  
 Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der  
 Bediensteten, Honorarabgaben  
 Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach  
 ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden  
 können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel  
 ausgebracht ist  
 Erstattungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 56  
 Abs. 2a BAföG, sofern nicht bei Gruppe 671

**12                    Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen                    Obergruppe 12**  
**(ohne Zinsen)**

Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder ist im Sinne  
 dieser Obergruppe zu verstehen:

- Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen  
 Rechtsformen
- Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen
- Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf  
 und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung,  
 der Anstalten und Einrichtungen

**121                    Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen                    Gruppe 121**

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder  
 ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an  
 Unternehmen, und zwar

- Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und  
 Überschussablieferungen

(Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter  
 Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den  
 entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)

122	<p>Konzessionsabgaben</p> <p>Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, z.B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.) von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen</p>	Gruppe 122
123	<p>Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto</p> <p>Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien, z.B. Zahlenlotto, Fußballtoto, Spiel 77 und Losbrieflotterie</p>	Gruppe 123
124	<p>Mieten und Pachten</p> <p>Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und sonstiger Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile</li> <li>• Pachteinahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände</li> <li>• Pachteinahmen für verwaltungseigene Kantinen</li> <li>• Jagd- und Fischereipacht</li> </ul>	Gruppe 124
125	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <p>Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z.B. Einnahmen aus Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten</p> <p>Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe / Arbeitsbetriebe</p> <p>Einnahmen aus Jagd und Fischerei</p> <p>Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen, z.B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen</p> <p>Einnahmen aus der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte</p>	Gruppe 125
129	<p>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p> <p>frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können</p>	Gruppe 129
<b>13</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</b>	<b>Obergruppe 13</b>
131	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z.B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-,</p>	Gruppe 131

	Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)	
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125	Gruppe 132
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen  Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen  Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen  Verwendung von Kapitalbeständen  Rückzahlung von Betriebsmitteln  Einnahmen aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	Gruppe 133
134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
<b>14</b>	<b>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</b>  Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	<b>Obergruppe 14</b>
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
<b>15</b>	<b>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</b>  Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung  Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	<b>Obergruppe 15</b>
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen  Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 154
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157

<b>16</b>	<b>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</b>	<b>Obergruppe 16</b>
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 161
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen z.B. Zinseinnahmen aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	Gruppe 162
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166
<b>17</b>	<b>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</b>	<b>Obergruppe 17</b>
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 174
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
<b>18</b>	<b>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</b>	<b>Obergruppe 18</b>
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 181
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland z.B. Darlehensrückflüsse aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	Gruppe 182
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186

<b>2</b>	<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</b>  Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 3.1 der Allgemeinen Vorschriften  (Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hauptgruppe 3)	<b>Hauptgruppe 2</b>
<b>21</b>	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b>  Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften  Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	<b>Obergruppe 21</b>
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund z.B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	Gruppe 211
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern z.B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 212
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden z.B. Landesumlagen	Gruppe 213
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 214
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 216
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
<b>22</b>	<b>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</b>  Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften  Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	<b>Obergruppe 22</b>
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 224

226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
<b>23</b>	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b>  Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften  Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche  Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind  Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	<b>Obergruppe 23</b>
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund z.B. Erstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl</li> <li>• von Kriegsfolgenhilfeleistungen</li> <li>• des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen</li> <li>• des Anteils des Bundes am Wohngeld</li> <li>• von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.</li> <li>• von Ausgaben für statistische Erhebungen</li> </ul> z.B. Anteil des Bundes an den Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gemäß BAföG	Gruppe 231
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern z.B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	Gruppe 232
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 234
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237

<b>26</b>	<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</b>	<b>Obergruppe 26</b>
	Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland z.B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Versicherungen</li> <li>• Stiftungen und Fonds</li> <li>• Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer</li> </ul>	Gruppe 261
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 266
<b>27</b>	<b>Zuschüsse von der EU</b>	<b>Obergruppe 27</b>
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
<b>28</b>	<b>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</b>	<b>Obergruppe 28</b>
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland z.B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	Gruppe 282
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	Gruppe 286
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	Gruppe 287
<b>29</b>	<b>Vermögensübertragungen soweit nicht für Investitionen</b>	<b>Obergruppe 29</b>
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69	
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298

299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
<b>3</b>	<p><b>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b></p> <p>Schuldenaufnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen</li> <li>• Disagio- und Geldbeschaffungskosten und Kosten zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen</li> </ul> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind</li> </ul> <p>Besondere Finanzierungseinnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)</li> <li>• Übertragene Überschüsse aus Vorjahren</li> <li>• Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen</li> <li>• Haushaltstechnische Verrechnungen</li> </ul>	<b>Hauptgruppe 3</b>
<b>31</b>	<b>Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen</b>	<b>Obergruppe 31</b>
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313
314	<p>Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
<b>32</b>	<p><b>Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt</b></p> <p>Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d.h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.</p>	<b>Obergruppe 32</b>
321	<p>Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 321



322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
<b>33</b>	<b>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	<b>Obergruppe 33</b>
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337
<b>34</b>	<b>Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen</b>	<b>Obergruppe 34</b>
341	Beiträge Beiträge Dritter - sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte - zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z.B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u.ä.	Gruppe 341
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland z.B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Länder für den Anteil des Bundes an der Darlehensförderung gemäß BAföG	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 347
<b>35</b>	<b>Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken</b> Allgemeine und zweckgebundene, d.h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	<b>Obergruppe 35</b>

352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen z.B. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage, der allgemeinen Rücklage, der Schuldendienstrücklage sowie der Bürgschaftssicherungsrücklage	Gruppe 359
<b>36</b>	<b>Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</b> Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen	<b>Obergruppe 36</b>
<b>37</b>	<b>Globale Mehr- und Mindereinnahmen</b>	<b>Obergruppe 37</b>
371	Globale Mehreinnahmen Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	Gruppe 371
372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
<b>38</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b> Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i.d.R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen	<b>Obergruppe 38</b>
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z.B. Versorgungsausgaben)	Gruppe 381
382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z.B. Durchlaufspenden	Gruppe 382
384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 384
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 385
386	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 386
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389

<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>Hauptgruppe 4</b>
	<p>Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z.B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen</p> <p>Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z.B. Honorare an Sachverständige</p>	
<b>41</b>	<b>Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige</b>	<b>Obergruppe 41</b>
411	<p>Aufwendungen für Abgeordnete</p> <p>Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Bundestages, Bundesrates, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z.B.</p> <p>Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten</p> <p>Versicherungen</p> <p>Pauschalierte Reisekosten</p> <p>Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen</p>	Gruppe 411
412	<p>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände</li> <li>• Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526</li> <li>• Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung</li> <li>• Aufwandsentschädigung an Deputierte</li> </ul>	Gruppe 412
<b>42</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen</b>	<b>Obergruppe 42</b>
421	<p>Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger</p>	Gruppe 421
422	<p>Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</p> <p>Grundgehalt</p> <p>Familienzuschlag</p>	Gruppe 422

Zuschüsse zum Grundgehalt  
 Altersteilzeitzuschlag  
 Zulagen  
 Vergütungen, z.B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst  
 Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich  
 Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen  
 Anwärterbezüge  
 Vermögenswirksame Leistungen  
 Sonderzuwendungen/ -zahlungen  
 Aufwandsentschädigungen  
 Abfindungen und Übergangsgelder  
 Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)  
 Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter  
 Schulbeihilfen  
 Sterbegelder an Hinterbliebene  
 Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u.ä.

423

Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der *Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden* (nur Bund)

Gruppe 423

Grundgehalt  
 Familienzuschlag  
 Altersteilzeitzuschlag  
 Zulagen  
 Vergütungen  
 Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich  
 Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen  
 Vermögenswirksame Leistungen  
 Urlaubsgeld  
 Aufwandsentschädigungen  
 Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten  
 Abfindungen und Übergangsgelder  
 Versicherungsbeiträge für Dienstleistende  
*Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld, erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung, Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für Freiwilligen Wehrdienst Leistende*

424	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 424
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre Vergütungen nach Heuertarifen Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526 Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer	Gruppe 427
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte Aufstockungsbeträge/ -leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit Vermögenswirksame Leistungen Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer) Abfindungen Aufwandsentschädigungen Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen Strukturausgleiche Persönliche Zulagen Zeitzuschläge und Schichtzulagen Erschwerniszuschläge Sonderzuwendungen/-zahlungen	Gruppe 428

	Jubiläumszuwendungen/-gelder Schulbeihilfen Sterbegelder an die Hinterbliebenen	
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können	Gruppe 429
<b>43</b>	<b>Versorgungsbezüge und dgl.</b>	<b>Obergruppe 43</b>
431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 431
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht	Gruppe 432
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)	Gruppe 433
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 434
437	Versorgungsbezüge nach G 131	Gruppe 437
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gruppe 438
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht unter den Gruppen 431 – 438 veranschlagt sind	Gruppe 439
<b>44</b>	<b>Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.</b>	<b>Obergruppe 44</b>
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Amtsträgerinnen, Amtsträger und andere Kräfte, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, aufgrund der Beihilfenvorschriften, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31	Gruppe 441

des Soldatengesetzes und der Tarifverträge  
 Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen

443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Gruppe 443

Unfallfürsorge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger, Tarifbeschäftigte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene

Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen

Heilfürsorge

Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen

Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V

446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Gruppe 446

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Beihilfenvorschriften

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

**45 Sonstige personalbezogene Ausgaben Obergruppe 45**

451 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen Gruppe 451

452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst) Gruppe 452

z.B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich

453 Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Gruppe 453

Trennungsgeld/ -entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung / Trennungsgeldentschädigungsverordnung

Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld/ -entschädigung

Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugkostengesetz und Ausführungsverordnungen

459	<p>Sonstige personalbezogene Ausgaben</p> <p>Vergütungen für Mehrleistungen, z.B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z.B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge</p> <p>Verlustentschädigung</p> <p>Vergütung für Arbeitnehmererfindungen</p> <p>Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen</p>	Gruppe 459
<b>46</b>	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben</b>	<b>Obergruppe 46</b>
461	<p>Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</p> <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können</p>	Gruppe 461
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	Gruppe 462
<b>5</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst</b>	<b>Hauptgruppe 5</b>
	Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	
<b>51 bis 54</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>Obergruppen 51 bis 54</b>
511	<p>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</p> <p>Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände</p> <p>Fahrgelder (soweit nicht Gruppen 525 und 527)</p> <p>Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung, bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last</p> <p>Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten (soweit nicht Gruppen 523 oder 525)</p> <p>Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise</p> <p>Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkgebühren, Ausgaben für die Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen</p> <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hauptgruppe 8/Obergruppe 81</p> <p>Hierzu gehören z.B.:</p> <p>Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen</p> <p>Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen),</p>	Gruppe 511



Büromaschinen, eigene Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen

Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte

Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.

Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen, soweit nicht Haltung von Fahrzeugen; siehe Gruppe 514

(die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. Gruppe 514

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.) - Futtermittel - Düngemittel - Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager (Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55)

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (*auch Strom für Elektrofahrzeuge*), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen.

Erwerb und Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse

Kleidergeld

Abnutzungsentschädigungen

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Gruppe 517

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Versicherung, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 518 | <p>Mieten und Pachten</p> <p>Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke, Garagen, Stellplätze</p> <p>Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte</p> <p>Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen)</p> <p>Erbbauzinsen</p>  | Gruppe 518 |
| 519 | <p>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Laufende Unterhaltung</p> <p>der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.</p> <p>Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.</p> <p>Ersatz und Ergänzung des Zubehörs</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p>   | Gruppe 519 |
| 520 | <p>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten</p>  | Gruppe 520 |
| 521 | <p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften, bei Gruppe 519)</p> <p>Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p> <p>Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen (beim Bund grundsätzlich bei der Obergruppe 82)</p> <p>Material für die Unterhaltung, z.B. Pflaster- und Schottermaterial</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)</p> | Gruppe 521 |
| 523 | <p>Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</p> <p>Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Hauptgruppe 8</p>  | Gruppe 523 |

Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken

525	<p>Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel</p> <p>Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), z.B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder u. dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige</p> <p>Honorare für Lehrkräfte</p> <p>Lehr- und Lernmittel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial</li> <li>• Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften</li> <li>• Lehrfilme und Bildmaterial</li> <li>• Lernmittel für Schülerinnen und Schüler</li> </ul>	Gruppe 525
526	<p>Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben</p> <p>Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher</p> <p>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen</p> <p>Preise bei Gutachterwettbewerben</p> <p>Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z.B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).</p>	Gruppe 526
527	<p>Dienstreisen</p>	Gruppe 527
529	<p>Verfügungsmittel</p> <p>Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen</p>	Gruppe 529
531 bis 546	<p>Sonstiges</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können,</p> <p>z.B. Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525)</li> <li>• Staatsbesuche im Ausland</li> <li>• ausländische Staatsbesuche</li> <li>• die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen</li> <li>• Orden und Ehrenzeichen Bewachung (soweit nicht Gruppe 517)</li> <li>• Fahndung</li> <li>• Haltung von Tieren</li> </ul>	Gruppen 531 bis 546

- Ausgaben im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen)
- Bergungen, z.B. Beseitigung von Schiffswracks
- Abbrüche
- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen (soweit nicht bei Gruppen 514 und 517)
- Herstellung von Datenträgern
- Geldbeschaffung, z.B. Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden
- Bankgebühren und dgl.
- Prägung von Münzen (Münzwesen)
- Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren
- Umzug und Verlegung von Dienststellen
- Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511)
- Messen und Ausstellungen
- Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen
- Arbeiten im Auftrage Dritter
- Überführungen und Beerdigungen
- Kranzspenden, Nachrufe
- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate, soweit nicht Gruppe 459
- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
- Schulkinderspeisung
- Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist

547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können	Gruppe 547
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 548
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	Gruppe 549

<b>55</b>	<b>Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)</b>	<b>Obergruppe 55</b>
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	Gruppe 551
553	Materialerhaltung	Gruppe 553
554	Militärische Beschaffungen	Gruppe 554
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	Gruppe 558
559	Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	Gruppe 559
<b>56</b>	<b>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b>	<b>Obergruppe 56</b>
	Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	
561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 564
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
<b>57</b>	<b>Zinsausgaben an Kreditmarkt</b>	<b>Obergruppe 57</b>
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 571
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)	Gruppe 573
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Disagio	Gruppe 575
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576

<b>58</b>	<b>Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b> Zu Obergruppen 58 und 59: Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	<b>Obergruppe 58</b>
581	Tilgungsausgaben an Bund	Gruppe 581
582	Tilgungsausgaben an Länder	Gruppe 582
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 583
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 584
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 587
<b>59</b>	<b>Tilgungsausgaben an Kreditmarkt</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58	<b>Obergruppe 59</b>
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 591
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 592
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen	Gruppe 593
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen	Gruppe 595
596	Tilgungsausgaben an Ausland	Gruppe 596
<b>6</b>	<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b> Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2	<b>Hauptgruppe 6</b>
<b>61</b>	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 21	<b>Obergruppe 61</b>
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	Gruppe 611
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder z.B.	Gruppe 612

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder</li> <li>• Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs</li> </ul>	
613	<p>Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs</li> <li>• Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund</li> <li>• Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (z.B. Ausgleichsstock)</li> <li>• Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis</li> <li>• Grundsteuerausfälle</li> <li>• Amtsdotationen</li> <li>• Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer</li> <li>• Zuweisungen des Kostenaufkommens der Landratsämter</li> <li>• Familienleistungsausgleich</li> </ul>	Gruppe 613
614	<p>Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 614
616	<p>Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</p>	Gruppe 616
617	<p>Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände</p>	Gruppe 617
<b>62</b>	<p><b>Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich</b></p> <p>Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22</p>	<b>Obergruppe 62</b>
621	<p>Schuldendiensthilfen an Bund</p>	Gruppe 621
622	<p>Schuldendiensthilfen an Länder</p>	Gruppe 622
623	<p>Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p>	Gruppe 623
624	<p>Schuldendiensthilfen an Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 624
626	<p>Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</p>	Gruppe 626
627	<p>Schuldendiensthilfen an Zweckverbände</p>	Gruppe 627

<b>63</b>	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b>	<b>Obergruppe 63</b>
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	Gruppe 631
	z.B.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben</li> <li>• durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung</li> <li>• Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft</li> <li>• Abführung der Bergmannsprämie</li> <li>• Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel</li> <li>• Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)</li> <li>• Erstattung von Versorgungsbezügen</li> </ul>	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	Gruppe 632
	z.B. Zuweisungen des Bundes	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen</li> <li>• zur Förderung der Landwirtschaft</li> <li>• zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>• zur Förderung des Verkehrs</li> <li>• zur Förderung von Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gemäß BAföG</li> </ul>	
	Erstattungen des Bundes für	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgaben für die Bundestagswahl</li> <li>• Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung</li> <li>• die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten</li> <li>• Kriegsfolgenhilfeleistungen</li> <li>• den Anteil des Bundes am Wohngeld</li> <li>• den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen</li> <li>• Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz</li> <li>• Versorgungslasten</li> </ul>	
	Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 633
	z.B. Zuweisungen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)</li> <li>• für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe</li> <li>• für Gastschulbeiträge</li> <li>• zur Straßenunterhaltung</li> <li>• für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen</li> <li>• zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• zur Förderung des Fremdenverkehrs</li> </ul>	



- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Erstattung von Ausgaben

- für Leistungen der Sozialhilfe
- für die Schülerbeförderung
- für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- für Versorgungslasten
- für öffentliche Wahlen
- nach SGB II (z.B. für Unterkunft und Heizung)
- für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 634
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit z.B. Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte Verwaltungskostenerstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder</li> <li>• an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung</li> </ul>	Gruppe 636
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 637
<b>66</b>	<b>Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche</b> Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	<b>Obergruppe 66</b>
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 661
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 664
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
<b>67</b>	<b>Erstattungen an sonstige Bereiche</b>	<b>Obergruppe 67</b>
671	Erstattungen an Inland z.B. Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	Gruppe 671
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676

<b>68</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche</b>	<b>Obergruppe 68</b>
681	<p>Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozial- und Jugendhilfeleistungen Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z.B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.</li> <li>• Kriegsofferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)</li> <li>• Arbeitslosengeld II</li> <li>• Unfallrenten</li> <li>• Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz</li> <li>• Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen</li> <li>• Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)</li> <li>• Wiedergutmachungsleistungen</li> <li>• Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Tierseuchenverluste</li> <li>– für Sprengschäden</li> <li>– für Übungsschäden</li> <li>– an Unfallgeschädigte</li> <li>– für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.</li> <li>– Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen</li> </ul> </li> <li>• Ehrengaben, Ehrensold</li> <li>• Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen</li> <li>• Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten</li> </ul>	Gruppe 681
682	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661)</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften</p> <p>Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu</p>	Gruppe 682

ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gesteungskosten lässt, sind einzubeziehen

z.B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Umsatzsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug
- Betriebszuschüsse, z.B. an
  - Flughafengesellschaften
  - Schifffahrts- und Hafengebäude
  - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse) (vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zu gute kommen, wie z.B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u.ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 683 | <p>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft</li> <li>• Frachtbeihilfen</li> <li>• Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft</li> </ul>   | Gruppe 683 |
| 684 | <p>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)</p> <p>Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,</li> <li>b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,</li> <li>c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden u.ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.</li> </ol> <p>Hierzu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbände der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>• Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)</li> <li>• Religionsgemeinschaften</li> </ul> | Gruppe 684 |

- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)

685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen  Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 685
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland  Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)  Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z.B. Messen und Ausstellungen).  Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z.B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)	Gruppe 686
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)  Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen der Vereinten Nationen</li> <li>• Wissenschaftliche Verbände und Vereine</li> </ul> Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z.B. Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)  Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland  Devisenausgleichszahlungen	Gruppe 687
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	Gruppe 688
<b>69</b>	<b>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</b>  Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.  Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Obergruppen 63, 68) oder	<b>Obergruppe 69</b>

gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben.

691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 691
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse  z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwrackprämien und -hilfen</li> <li>• Stilllegungsprämien</li> <li>• Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik</li> <li>• Zuschüsse zur Kapitalausstattung</li> </ul>	Gruppe 697
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse  z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparprämien</li> <li>• Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus</li> <li>• Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz</li> <li>• Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz</li> <li>• Ersatzleistungen für Vermögensschäden</li> <li>• Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)</li> <li>• Altsparerentschädigung (Lastenausgleich)</li> <li>• Währungsausgleich (Lastenausgleich)</li> </ul>	Gruppe 698
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 699

<b>7</b>	<b>Baumaßnahmen</b>	<b>Hauptgruppe 7</b>
	<p>Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt</p> <p>Baumaßnahmen des Hochbaues</p> <p>Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Wasserwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Straßenbauwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Stadtbauwesens</p> <p>Baumaßnahmen der Landespflege</p> <p>Eingeschlossen sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohbau und Ausbau, wie z.B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten</li> <li>• alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z.B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen</li> <li>• alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind</li> <li>• alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.</li> </ul>	
<b>8</b>	<b>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>Hauptgruppe 8</b>
	<p>Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.</p> <p>Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.</p> <p>Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)</p>	
<b>81</b>	<b>Erwerb von beweglichen Sachen</b>	<b>Obergruppe 81</b>
	<p>Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion - kommen</p> <p>Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) - Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt - wird zu den sonstigen Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812).</p> <p>Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55</p>	

811	<p>Erwerb von Fahrzeugen</p> <p>Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten</p> <p>Land- und Schienenfahrzeuge, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenkraftwagen - Lastkraftwagen und Anhänger - Lokomotiven - Eisenbahn- und Straßenbahnwagen - Spezialfahrzeuge für Polizei, Zoll, Bundespolizei - Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514)</li> </ul> <p>Wasserfahrzeuge, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schiffe - Boote für Polizei, Bundespolizei - Lastkähne - Fähren</li> </ul> <p>Luftfahrzeuge, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Propeller- und Düsenflugzeuge - Ballone - Segelflugzeuge - Hubschrauber</li> </ul>	Gruppe 811
812	<p>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</p> <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf; Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5</p> <p>Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen</li> <li>• Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen</li> <li>• Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte</li> <li>• Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.</li> <li>• Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen</li> </ul> <p>Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</li> <li>• Dienstkleidung</li> </ul>	Gruppe 812
813	<p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen</p>	Gruppe 813
<b>82</b>	<b>Erwerb von unbeweglichen Sachen</b>	<b>Obergruppe 82</b>
821	<p>Grunderwerb</p> <p>Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke</p> <p>Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u.ä.)</p> <p>Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie z.B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer</p>	Gruppe 821

823	<p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen</p> <p>z.B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen</p>	Gruppe 823
<b>83</b>	<p><b>Erwerb von Beteiligungen und dgl.</b></p> <p>Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren</p>	<b>Obergruppe 83</b>
831	<p>Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland</p>	Gruppe 831
836	<p>Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank</li> <li>• Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation</li> </ul>	Gruppe 836
<b>85</b>	<p><b>Darlehen an öffentlichen Bereich</b></p> <p>Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p>	<b>Obergruppe 85</b>
851	<p>Darlehen an Bund</p>	Gruppe 851
852	<p>Darlehen an Länder</p>	Gruppe 852
853	<p>Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p>	Gruppe 853
854	<p>Darlehen an Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 854
856	<p>Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</p>	Gruppe 856
857	<p>Darlehen an Zweckverbände</p>	Gruppe 857
<b>86</b>	<p><b>Darlehen an sonstige Bereiche</b></p>	<b>Obergruppe 86</b>
861	<p>Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 861
862	<p>Darlehen an private Unternehmen</p>	Gruppe 862



863	Darlehen an Sonstige im Inland z.B. Vergabe zinsloser Darlehen gemäß BAföG	Gruppe 863
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
<b>87</b>	<b>Inanspruchnahme aus Gewährleistungen</b>  Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	<b>Obergruppe 87</b>
<b>88</b>	<b>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</b>  Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften  Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.	<b>Obergruppe 88</b>
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder z.B. Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	Gruppe 882
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen  Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 884
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
<b>89</b>	<b>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</b>  Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	<b>Obergruppe 89</b>
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen  Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 891
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland z.B. Wohnungsbauprämien	Gruppe 893

894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 894
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
<b>9</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	<b>Hauptgruppe 9</b>
<b>91</b>	<b>Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke</b> Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	<b>Obergruppe 91</b>
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen z.B. Zuführungen an die Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage, Schuldendienstrücklage sowie Bürgschaftssicherungsrücklage	Gruppe 919
<b>96</b>	<b>Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</b> Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	<b>Obergruppe 96</b>
<b>97</b>	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben</b>	<b>Obergruppe 97</b>
971	Globale Mehrausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	Gruppe 971
972	Globale Minderausgaben Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	Gruppe 972
<b>98</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b> Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38	<b>Obergruppe 98</b>
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	Gruppe 981
982	Durchlaufende Posten	Gruppe 982
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 984
985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 985
986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 986

989      Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Gruppe 989